

I

Verzeichnis

der Ausweise über seemannische Betätigung — § 10 —

Gfde. Nr.	Art des Ausweises oder Scheines	wird erteilt durch:
1	Zeugnis als Sportseeschiffer oder Sporthochseeschiffer ...	Seefahrtsschulen
2	Führerschein des Deutschen Seglerverbandes (vereinzelte noch Führerschein des Hochseesportverbandes „Hansa“)	Deutschen Seglerverband
3	Zeugnis zum „C“-Führer für Seesport der Marine-HJ	Reichsjugendführung
4	Seesportfunkzeugnis	Marine-Nachrichtenschule
5	Seefunkzeugnis I. Klasse (Vorstufe)	Deutsche Reichspost

II

Verzeichnis

der Ausweise über fliegerische Betätigung — § 11 —

A. Ausweis des Deutschen Luftsportverbandes und der Luftsporteinheiten der HJ

Art des Ausweises oder Scheines	wird erteilt durch:
Bescheinigung über Ausbildung im Deutschen Luftsportverband und den Luftsporteinheiten der HJ	DLV-Ortsgruppenführer

B. Militärische Fliegerscheine

Gfde. Nr.	Art des Ausweises oder Scheines	wird erteilt durch:
1a	Militärflugzeugführerschein	} Luftkreiskommando
b	Erweiterter Militärflugzeugführerschein	
2	Militärbeobachterschein	} zu unter- scheidenden Land und See
3	Militärhilfsbeobachterschein	
4	Militärbordfunkschein	
5	Militärbordmechanikerschein	
		Schul- bzw. Verbands- usw. Kommandeure

C. Zivile Fliegerausweise und -scheine

Ffde. Nr.	Art des Ausweises oder Scheines	wird erteilt durch:
1	Deutscher Gleitflieger-Ausweis (A) *)	} DLR
2	Deutscher Gleitflieger-Ausweis (B)	
3	Deutscher Segelflieger-Ausweis	
4	Luftfahrerschein für Segelflugzeugführer	} Luftamt
5	Luftfahrerschein für Flugzeugführer	
6	Luftfahrerschein für Bordwarte	
7	Flugfunkzeugnis und Luftfahrerschein für Bordfunker..	} Reichspostzentralamt und Reichsluftfahrtministerium
8	Luftfahrerschein für Luftschiffführer, Steuerer und Navigatoren	
9	Luftfahrerschein für Freiballonführer	} Luftamt
10	Luftfahrerschein für Fallschirmabspringer	

*) Wird nicht mehr erteilt.

Anlage 2

(Sum § 17 Abs. 1 unter e, Abs. 3)

Erläuterung des Begriffs „staatsfeindliche Betätigung“

1. Wehrunwürdig im Sinne des § 13 Abs. 1 unter e des Wehrgesetzes ist, soweit nicht schon wegen einer Verurteilung zu Zuchthaus die Wehrunwürdigkeit eingetreten ist, wer rechtskräftig verurteilt ist wegen einer Tat, die geeignet und nach dem Willen des Täters dazu bestimmt war, den Bestand und die Sicherheit des nationalsozialistischen Staates zu untergraben oder zu gefährden.

Dies trifft besonders dann zu, wenn der Täter rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten und darüber verurteilt ist:

- a) wegen Hoch- oder Landesverrats (außer Betracht bleibt eine Verurteilung wegen einer Straftat nach §§ 85, 90b, 90d, 90e, § 92a Abs. 3, §§ 92b, 92d, 92e, 92f des Strafgesetzbuchs);
 - b) wegen einer Straftat nach § 5 Nr. 1 der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) in der Fassung des Artikels 4 Ziffer 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 839);
 - c) wegen einer Straftat nach § 2 des Gesetzes gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479);
 - d) wegen einer Straftat nach den §§ 1, 2 des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 723) in der Fassung des Artikels VII des Gesetzes vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 347);
 - e) wegen einer Straftat nach Artikel 1 § 1 Abs. 1, § 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269);
 - f) wegen einer Straftat nach §§ 134a, 134b des Strafgesetzbuchs.
2. Durch die in der „Erläuterung“ aufgestellte Forderung, daß „die Tat geeignet und bestimmt war, den Bestand und die Sicherheit des nationalsozialistischen Staates zu gefährden“, soll
- a) verhütet werden, daß der Täter, der sich eines relativ unbedeutenden Delikts schuldig gemacht hat, von dem Ehrendienst am deutschen Volke ausgeschlossen und so ihm mehr Übel zugefügt wird, als im Interesse der Volksgemeinschaft liegt,
 - b) den Bestrebungen solcher Personen begegnet werden, die sich durch leichtere politische Delikte der Wehrpflicht zu entziehen suchen.
3. Bei den in Ziffer 1 unter a bis f genannten Fällen muß es sich, wenn Wehrunwürdigkeit angenommen wird, um wirklich gefährliche Taten handeln. Dies wird z. B. bei den Verstößen gegen §§ 1, 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1934 und §§ 134a und 134b des Strafgesetzbuchs insbesondere aus der Höhe der erkannten Strafe entnommen werden können.
- Wehrunwürdigkeit dürfte nur bei Freiheitsstrafen von neun Monaten und darüber zu bejahen sein.
4. In der Mehrzahl der Fälle wird bei den in Ziffer 1 unter d genannten Straftaten auf Todes- oder Zuchthausstrafe erkannt werden und deshalb schon der § 13 Abs. 1 unter a des Wehrgesetzes zur Anwendung gelangen. Es ist aber auch möglich, daß gegen Gehilfen, Jugendliche und vermindert Zurechnungsfähige auf Gefängnis erkannt wird. In diesen Fällen wird § 13 Abs. 1 unter e des Wehrgesetzes von Bedeutung sein.
5. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der zuständigen Staatspolizeistelle herbeizuführen.

Anlage 3

(Zum § 26 Abs. 4 unter b)

Liste

der Hochschulen und kirchlichen akademischen Lehranstalten, deren Besuch nach dem Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Vatikan zur Zurückstellung nach § 25 Nr. 10 berechtigt

I**Staatliche Anstalten**

1. Katholisch-theologische Fakultäten an deutschen staatlichen Universitäten in:
Bonn, Breslau, Freiburg (Breisgau), München, Münster, Tübingen, Würzburg.
2. Katholische philosophisch-theologische staatliche Akademien bzw. Hochschulen in:
Bamberg, Braunsberg (Ostpr.), Dillingen, Freising, Passau, Regensburg.

II**Bischöfliche Lehranstalten**

1. Bischöfliche philosophisch-theologische Akademien bzw. Hochschulen in:
Eichstätt, Frankfurt (Main), Fulda, Mainz, Paderborn, St. Georgen, Trier.
2. Bischöfliche Priesterseminarien in:
Aachen, Bamberg, Berlin, Braunsberg, Breslau, Dillingen, Eichstätt, Freiburg (Breisgau), Freising, Fulda, Hilbesheim, Köln, Limburg, Mainz, München/Georgianum, Münster, Osnabrück, Paderborn, Passau, Regensburg, Rottenburg, Schmochtitz b. Bauzen, Speyer, Trier, Würzburg.

III**Päpstliche Anstalten in Rom**

1. Die Gregorianische Universität.
2. Das Collegium Germanicum-Hungaricum.

Anmerkung:

Der Besuch anderer als der unter III genannten Anstalten im Ausland und von Ordensschulen berechtigt nicht zur Zurückstellung nach § 25 Nr. 10.

Abkürzungen

für die Eintragungen in die Wehrstammkarte usw.

a) Für den Tauglichkeitsgrad:

Tauglich	= taugl.
Bedingt tauglich	= bd. taugl.
Zeitlich untauglich	= ztl. untaugl.
Beschränkt tauglich (Förderungsbedürftig)	= beschr. taugl./F.
Beschränkt tauglich	= beschr. taugl.
Untauglich für Waffendienst	= untaugl. Waffd.
Völlig untauglich	= völl. untaugl.

b) Für Eignung oder Nichteignung:

besonders geeignet für	= bes. g. f.
nicht geeignet für	= n. g. f.
Heer	= H.
Kriegsmarine	= M.
Luftwaffe	= L.

c) Für Zurückstellung:

Zurückgestellt auf 1 Jahr	= 3.
Zurückgestellt auf 2 Jahre	= 3. 2
wegen schwebenden Verfahrens und noch nicht verbüßter Strafe	= schw. Verf.
wegen persönlicher (häuslicher, wirtschaftlicher, beruflicher) Verhältnisse	= pers. Verhältn.
Zurückstellungsantrag abgelehnt	= 3. Antr. abgel.

d) Für das Wehrdienstverhältnis:

Erfahresreserve I	= Erf. Ref. I
Erfahresreserve II	= Erf. Ref. II
Erfahresreserve II (Förderungsbedürftig)	= Erf. Ref. II/F.
Marineerfahresreserve I	= M. Erf. Ref. I
Luftwaffenerfahresreserve I	= L. Erf. Ref. I
Ausgemustert	} = ohne Abkürzung
Ausgeschossen	
Reserve I	= Ref. I
Reserve II	= Ref. II

e) Für Nichttheranziehung zum aktiven Wehrdienst im Frieden:

Nichttheranziehung zum aktiven Wehrdienst	= Nichttheranz. z. akt. Wehrd.
wegen Abstammung	= Abstammung

f) Für den Entscheid bei der Aushebung:

Aushebung	= Aush.
Bereitstellen als Nachersatz	= N. Erf.
Gestellung zur Aushebung im nächsten Jahr	= Aush. 19..
Heranziehung zur kurzfristigen Ausbildung	= t3fr. Ausb.

Anlage 5

(Zum § 49 Abs. 3)

(Titelseite des Umschlagdeckels*)



(2. Seite des Umschlagdeckels)

(3. Seite des Umschlagdeckels)

Inhalt

	Seite
I. Angaben zur Person	3
II. Musterung und Aushebung	5
III. Reichsarbeitsdienst	8
IV. Aktiver Wehrdienst	11
V. Wehrdienst im Beurlaubtenstande	36
Bestimmungen	52

Dieser Wehrpaß hat 52 Seiten
(Zweihundfünfzig Seiten).

Fälschung und mißbräuchliche Benutzung
dieses Wehrpasses werden unter den ge-
setzlichen Voraussetzungen nach §§ 267-70
RStGB bestraft.

D. R. G. M. 1367174

(Auf der 2. Seite des Titeldeckels ist an den linken Deckelrand ein rechts-
seitig halbrund ausgeschnittenes Blatt mit Druckangaben über den Inhalt usw.
als Tasche angefalzt.)

(Auf der 3. Seite des Umschlagdeckels ist lediglich an den rechten Deckelrand ein
linksseitig halbrund ausgeschnittenes Blatt als Tasche angefalzt. Die 4. Seite des
Umschlagdeckels trägt am unteren Rande den gedruckten Vermerk „Nationaler
Werbedruck Metten & Co., Berlin SW 61“; sonst hat sie keinerlei Druckangaben.)

*) Der Umschlagdeckel besteht aus grauem Steifpapier in Größe Din A 6.

1

Wehrnummer

Name des Paßinhabers

(Nachname, Familienname)

Nummer der Kennkarte

Nummer des Arbeitsbuches	Nummer der Erkennungsmarke (im Arzge)
-------------------------------------	--

den _____

(Diensttag des Wehrbezirkskommandos) (Tag, Monat, Jahr)

Dienststempel

(Unterschrift und Dienstgrad, Dienststellung)

2

○

Lichtbild (37 x 52 mm - Brustbild
ohne Kopfbedeckung)

1. Aufkleben.
2. Links unten, rechts oben
mit Öfen befestigen.
3. Lichtbild in der unteren
Falte mit eigenhändiger
Unterschrift versehen.
4. Links oben und rechts
unten stampeln.

○

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers — Rufname, Familienname)

3

I. Angaben zur Person

1	Familienname									
2	Vornamen (Namen unterzeichnen)									
3	Geburtsort, -monat, -jahr									
4	Geburtsort Verwaltungs- bezirk (z. B. Kreis, Reg. Bezirk)									
5	Staatsan- gehörigkeit (nach Führer)									
6	Religion									
7	Familien- stand									
8	Beruf (nach Berufs- verzeichnis)	erlernter ausgeübter								
9	Eltern	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">Vater</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">Mutter</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">(Nachname, Familienname)</td> <td style="text-align: center;">(Nachname, Familienname)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Beruf (nach Berufsverzeichnis)</td> <td style="text-align: center;">Mädchenname</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">(wenn verstorben: † und Sterbefahr)</td> <td style="text-align: center;">(wenn verstorben: † und Sterbefahr)</td> </tr> </table>	Vater	Mutter	(Nachname, Familienname)	(Nachname, Familienname)	Beruf (nach Berufsverzeichnis)	Mädchenname	(wenn verstorben: † und Sterbefahr)	(wenn verstorben: † und Sterbefahr)
Vater	Mutter									
(Nachname, Familienname)	(Nachname, Familienname)									
Beruf (nach Berufsverzeichnis)	Mädchenname									
(wenn verstorben: † und Sterbefahr)	(wenn verstorben: † und Sterbefahr)									

4

noch I. Angaben zur Person

10	Schulbildg. (nur Abschluß)	
11	Kenntnisse in Fremd- (sprachen*)	
12	Berufliche, tech. oder sportl. Be- fähigungs- nachweise **)	
13	Anschrift der nächsten Ange- hörigen (nur im Arzge auszufüllen)	Vor- und Zuname: Berufs- bezeichnung: Ort: Straße, Gebäude- n., Hof- und Hausnummer bei:
Nachträge 		

*) Schulkenntnisse, völlige Beherrschung in Wort oder Schrift, Dolmetscherprüfung.
**) Kraftfahren, Reiten, Fahren, Segeln, Seefahrtzeit, Schlagen, Mähen, Zünden, Winken, Schwimmen, Leibesübungen usw.

*) Für sämtliche Seiten des Wehrpasses ist getauchtes, fälschungssicheres Scheckpapier in Größe Din A 6 verwendet. Innerhalb der Umrandung ist ein besonderer Untergrunddruck mit dem Hoheitszeichen des Reiches angebracht.

5 II a. Musterung		
Gemustert Ärztlich untersucht	}	als (Dienstpflichtiger, Freiwilliger)
	Wehrbezirkskommando, Truppenteil, Konsulat	Tag, Monat, Jahr
I		
II		
III		
E n t s c h e i d		
	Zeugnisstellungsgrad	Wehrdienstverhältnis
I		
	Kreispolizeibehörde/Konsul	Unterzeichnet Wehrbezirkskommandeur
II		
III		

6	IIB. Aushebung
15	Entscheid über das Arbeitsdienstverhältnis
16	Entscheid bei der Aushebung zum aktiven Wehrdienst (Dienstlig des Wehrgegriffskommandos) den _____, den _____ (Tag, Monat, Jahr) Dienstempel (Unterschrift und Dienstgrad, Dienststellung)

[illegible]

8 III. Reichsarbeitsdienst		
Auf den Führer vereidigt am _____		
Dienstaufsahn		
Mit RAD-Eintrittsden-Kr.	Tag, Monat, Jahr	Vorgang
		Eingestellt mit Dienstgrad

Notierungen: „B“ = befreit, „K“ = kommandiert, „Av“ = abberufen, „Zv“ = zuverlegt

9

noch III. Reichsarbeitsdienst	
Entlassungsgrund	Entlassungsart
Gesamtbeurteilung auf Grund der Einzelbeurteilung aller RAD-Dienststellen, denen der Wehrpaß- Inhaber während seiner Dienstzeit angehört	
Führung	Eignung
Ärztliches Urteil bei der Entlassung aus dem RAD	
Befonderes	
Mit Entlassungs- nummer	M / M / / überwiefen
an das Wohnsitzmeldeamt des RAD in	
und das RAD-Heimatamt in	

10

noch III. Reichsarbeitsdienst

11

IV. Aktiver Wehrdienst		
Einstellungsuntersuchung		
Datum	Truppenteil, Standort	Ärztliches Urteil
I.		
II.		
Einstellung		
Einstellungs- tag	(Tag, Monat, Jahr)	
Eingestellt bei (Truppenteil, Standort)		
18 Dienstzeit rechnet ab	(Kümmerteil, Einstellungszeit)	
Vereidigt am	(Tag, Monat, Jahr)	
Nicht eingestellt auf Grund der Einstellungsuntersuchung		
In Marsch gesetzt nach	I. II. (Wehrpaß)	
am	I. II. (Tag, Monat, Jahr)	
Über- wiefen an	I. II. (Wehrmeldeamt)	

13

Wehrdienst

oder der Luftwaffe (auch im Kriege)

[illegible]

15

Wehrdienst

oder der Luftwaffe (auch im Kriege)

[illegible]

(Seiten 16 bis 19 des Wehrpasses)

Noch Anlage 5

16

noch IV. Aktiver

Landkommandos bei der

Stammrolle

von bis

Dienststelle (Marine- u. f.)

20

17

Wehrdienst

Kriegsmarine (auch im Kriege)

Stammrolle-Nr.

von bis

Dienststelle (Marine- u. f.)

18

noch IV. Aktiver

Bordkommandos bei der

Schiff

eingeschifft

von bis

mithin

Jahre Tage

davon Seefahrtzeit in

außerhelmschen Gewässern

von bis

anrechnungsfähig

Jahre Tage

21

19

Wehrdienst

Kriegsmarine (auch im Kriege)

Schiff

eingeschifft

von bis

mithin

Jahre Tage

davon Seefahrtzeit in

außerhelmschen Gewässern

von bis

anrechnungsfähig

Jahre Tage

Noch Anlage 5

(Seiten 20 bis 23 des Wehrpasses)

20

noch IV. Aktiver

Ausbildung (auch im Kriege)

Mit der Waffe

22

21

Wehrdienst

Ausbildung (auch im Kriege)

Sonstige Ausbildung, Lehrgänge

Abzeichen usw. (auch im Kriege)

22

noch IV. Aktiver

Beförderungen und Ernennungen*)
(auch im Kriege)Mit Wirkung
vom

Befördert oder ernannt zum

23

*) Befähigung der Beförderungen und Ernennungen nach Abchluß der aktiven Dienstzeit durch den Entlassungstruppenteil usw. mit Dienststelle, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung und Dienstmempel.

23

Wehrdienst

Beförderungen und Ernennungen*)
(auch im Kriege)Mit Wirkung
vom

Befördert oder ernannt zum

noch
23Orden und Ehrenzeichen*)
(auch im Kriege)

24

*) Befähigung der Beförderungen, Ernennungen und Verleihungen nach Abchluß der aktiven Dienstzeit durch den Entlassungstruppenteil usw. mit Dienststelle, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung und Dienstmempel.

nach IV. Aktiver	
E n t l a s s u n g	
Entlassen am	(Tag, Monat, Jahr)
als	(Dienstgrad)
nach	(Beintrag)
von	(Truppenteil, Dienststelle)
Eignung zum	(Dienstgrad u.ä.)
Stamm- rollen-Nr. Rang- listen-Nr.	
Art der Entlassung	
Ärztliches Entlassungs- urteil	
Über- wiesen an	(Bezugsort Isomannsche, Wehrerbeamte)

25	Wehrdienst
nach Entlassung	
Bevorzugt an Arbeitsplätzen unterzubringen (§ 32 [1] W. G.)	
Berechtigungsstellen für bevorzugte Arbeitsvermittlung vom 19.....	
Angestelltenstellen Nr. vom 19.....	
Zivildienststellen Nr. vom 19.....	
Abschlußprüfung bestanden am 19.....	
Belehrt über Spionage, Spionageabwehr, Landesverrat, Wahrung des Dienstgeheimnisses und Wehrüberwachung am 19.....	

[illegible][illegible]

(Seiten 28 bis 31 des Wehrpasses)

29

Wehrdienst

im Beurlaubtenstande

[illegible]

*) Beförderungen und Ernennungen siehe Seite 37 und 38.

31

Wehrdienst

im Beurlaubtenstande

[illegible]

*) Beförderungen und Ernennungen siehe Seite 37 und 38.

(Seiten 32 bis 35 des Wehrpasses)

Noch Anlage 5

[illegible]

Dienstnummer

*) Bestätigung der Beförderungen und Ernennungen nach Abschluß von Übungen durch den Entlassungstruppenteil usw. mit Dienststelle, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung und Dienstsiegel.

34

35

*) Bestätigung der Beförderungen, Ernennungen und Verleihungen nach Abschluß von Übungen durch den Entlassungsteilnehmer usw. mit Dienststelle, Unterstufe, Dienstgrad, Dienststellung und Dienststempel.

Dienſtſtempel	Dienſtſtempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienſtſtempel	Dienſtſtempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienſtſtempel	Dienſtſtempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienſtſtempel	Dienſtſtempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr

(Seiten 40 bis 43 des Wehrpasses)

Noch Anlage 5

40

noch V. Wehrdienst im

Wehroerfahrungen, dabei Belehrung über Spionage, Spionageabwehr, Landesverrat u. Wahrung des Dienstgeheimnisses

Dienststempel	Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr

41

Beurlaubtenstände

Anmeldungen

Abmeldungen

Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr

42

noch V. Wehrdienst im

Anmeldungen

Abmeldungen

Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr

43

Beurlaubtenstände

Anmeldungen

Abmeldungen

Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr
Dienststempel	nach Dienststempel
Tag, Monat, Jahr	Tag, Monat, Jahr

noch V. Wehrdienst im	
Anmeldungen	Abmeldungen
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr

Beurlaubtenstande	
Anmeldungen	Abmeldungen
Dienststempel Tag, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tag, Monat, Jahr
Dienststempel Tage, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tage, Monat, Jahr
Dienststempel Tage, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tage, Monat, Jahr
Dienststempel Tage, Monat, Jahr	nach Dienststempel Tage, Monat, Jahr

	46*)	
	Größenangaben	
38	Gasmasken	
	Stahlhelm	
	Mütze	
	Stiefel	
	Nachträge	
	(nachträglich eingefügte Seiten sind hier mit Datum und Seitenzahl zu beschriften)	
39		

Bestimmungen

1. Der Wehrpaß ist der Ausweis des Wehrpflichtigen über sein Wehrdienstverhältnis während der gesamten Dauer der Wehrpflicht und über vorangegangene Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht.
2. Der Wehrpaß ist daher sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen den Dienststellen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes, den Behörden und im Auslande den Auslandsvertretungen (Konfulaten) des Deutschen Reichs vorzulegen.
3. Zu allen Vorbildungen, Wehroberammlungen, Einberufungen zum aktiven Wehrdienst, persönlichen Meldungen usw. ist der Wehrpaß mitzubringen, schriftlichen Meldungen ist er beizulegen.
4. Der Wehrpaß ist öffentliche, nicht übertragbare Urkunde im Sinne des § 267 RStGB. Eintragungen dürfen nur durch die Dienststellen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes und durch Auslandsvertretungen (Konfulate) des Deutschen Reichs vorgenommen werden. Jede Eintragung muß mit schwarzer Tinte zu erfolgen. Radieren ist unzulässig. Das fälschungssichere Papier muß jede Kolor sofort erkennbar.
5. Der Verlust des Wehrpasses ist dem für den Wohnsitz zuständigen Wehrbezirkskommando oder Wehrmeldeamt unverzüglich persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Aus der schriftlichen Anzeige müssen Wehrnummer, Vor- und Familienname, Geburtstag und -ort und derzeitige Anschrift ersichtlich sein.
Wird der Wehrpaß nicht binnen 4 Wochen wieder aufgefunden, so ist eine Zweitschrift bei dem zuständigen Wehrbezirkskommando oder Wehrmeldeamt zu beantragen. Die Gebühr beträgt 0,50 RM. Besteht der Wehrpflichtige nach, daß der Wehrpaß ohne sein Verschulden verlorengegangen ist, wird die Zweitschrift gebührenfrei ausgestellt.
6. Der Wehrpaß ist während der Dauer des Wehrpflichtverhältnisses durch die unter Ziffer 4 genannten Dienststellen ständig auf dem Laufenden zu halten. Hierzu hat der Wehrpflichtige alle Änderungen der Wohnung und des Wohnsitzes binnen 1 Woche mündlich oder schriftlich, ferner Änderungen der persönlichen und beruflichen Verhältnisse gelegentlich von Meldungen, Wehroberammlungen, Übungen usw. mündlich der vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen^{*)}. Bei persönlichen Meldungen sind der Wehrpaß und amtliche Zeichnungen vorzulegen, schriftlichen Meldungen sind sie beizufügen.
7. Der Wehrpaß ist bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres vom Inhaber aufzubewahren. Eintragungen werden nach Ausscheiden aus dem Wehrpflichtverhältnis nicht mehr vorgenommen.

^{*)} Dem, zu Ziff. 5. Zurückgestellte Dienstpflichtige, ferner Wehrpflichtige der Ersatzreserve II, Landwehr II (des Landsturmes II), die keine Mob.-Einteilung haben, zeigen diese Änderungen im Frieden nur polizeil. Meldestellen an.

**) Die Seiten 47 bis 51 sind ohne jede Druckangabe, sie dienen zur Aufnahme von Nachträgen.*

Anlage 6

(Zum § 49 Abs. 5)

(Auf rosa Papier mit rosa gewelltem Linienraster als Untergrunddruck und mit dem Hoheitszeichen des Reichs. — Größe Din A5 —)

Wehrnummer

Polizeiliche Meldebehörde

Wehrbezirkskommando

Lichtbild (37 × 52 mm · Brustbild ohne Kopfbedeckung)

1. Aufkleben.
2. Links unten, rechts oben mit Ösen befestigen.
3. Lichtbild in der unteren Hälfte mit eigenhändiger Unterschrift versehen.
4. Rechts unten stampeln.



Ausmusterungsschein

Der
(Beruf, Vor- und Familienname)

geb. am 19 zu
(Tag, Monat, Jahr) (Ort)

.....
(Gemeinde, Kreis usw. Regierungsbezirk, Land)

Dienststempel
des
Wehrbezirks-
kommandos

ist völlig untauglich zum Dienst in der Wehrmacht.

Er scheidet aus dem Wehrpflichtverhältnis aus.

....., den 19
(Ausrüstungsort) (Tag, Monat, Jahr)

Die Kreispolizeibehörde

Der Wehrbezirkskommandeur

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

Zur Beachtung

1. Alle Eintragungen sind mit Tinte oder mit Hilfe der Schreibmaschine auszuführen.
2. Der Verlust dieses Scheines ist sofort dem zuständigen Wehrmeldeamt zu melden.
3. Fälschung und mißbräuchliche Benutzung dieses Scheines wird als Urkundenfälschung gerichtlich verfolgt.

Anlage 7

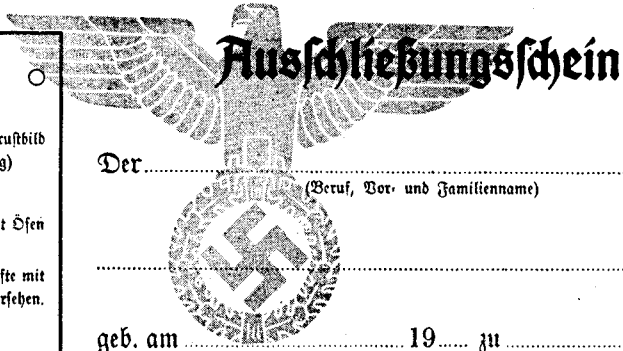
(Zum § 49 Abs. 5)

(Auf blauem Papier mit blauem gewelltem Linienraster als Untergrunddruck und mit dem Hoheitszeichen des Reichs. — Größe Din A 5 —)

Wehrnummer**Polizeiliche Meldebehörde****Wehrbezirkskommando**

Lichtbild (37 × 52 mm: Brustbild ohne Kopfbedeckung)

1. Aufkleben.
2. Links unten, rechts oben mit Ösen befestigen.
3. Lichtbild in der unteren Hälfte mit eigenhändiger Unterschrift versehen.
4. Rechts unten stempeln



Der (Beruf, Vor- und Familienname)

geb. am 19 zu (Tag, Monat, Jahr) (Ort)

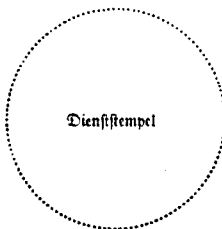
Dienststempel
des
Wehrbezirks-
kommandos

(Gemeinde, Kreis usw. Regierungsbezirk, Land)

wird hiermit vom Dienst in der Wehrmacht im Frieden

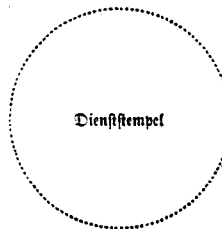
ausgeschlossen.

Er scheidet auf die vorstehend eingetragene Dauer aus dem Wehrpflichtverhältnis aus.

....., den 19
(Musterungsort) (Tag, Monat, Jahr)**Die Kreispolizeibehörde****Der Wehrbezirkskommandeur**

Dienststempel

(Unterschrift)



Dienststempel

(Unterschrift)

Zur Beachtung

1. Alle Eintragungen sind mit Tinte oder mit Hilfe der Schreibmaschine auszuführen.
2. Der Verlust dieses Scheines ist sofort dem zuständigen Wehrmeldeamt zu melden.
3. Fälschung und mißbräuchliche Benutzung dieses Scheines wird als Urkundenfälschung gerichtlich verfolgt.

(Auf weißem Papier. — Größe Din A 5 —)

Wehrnummer**Abweisender Bescheid
für einen Zurückstellungsantrag**

(Bezeichnung der Kreispolizeibehörde)

(Ort, Tag, Monat, Jahr)

Der Zurückstellungsantrag des

(Beruf, Vor- und Familienname)

für

wird abgewiesen.

Die Voraussetzungen des § Nr. der Verordnung über die Musterung und
Aushebung vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 469) sind nicht gegeben, weil

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der zuständigen
Kreispolizeibehörde Beschwerde eingelegt werden.

Das Vorbringen der Beschwerde bei einer anderen Stelle verzögert ihre Erledigung,
da jede Beschwerde grundsätzlich zunächst der zuständigen Kreispolizeibehörde zur Stellung-
nahme zugeleitet wird.

Die Kreispolizeibehörde**Der Wehrbezirkskommandeur**

Dienststempel

(Unterschrift)

Dienststempel

(Unterschrift)

Anlage 9

(Zum § 49 Abs. 8)

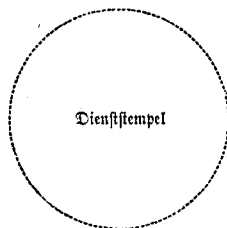
(Auf weißem Papier. — Größe Din A 5 —)

Wehrnummer

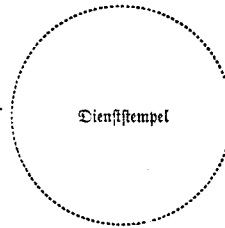
Polizeiliche Meldebehörde**Wehrbezirkskommando****Vorläufiger Musterungsausweis**

Der Entscheid über das Wehrdienstverhältnis des

(Beruf, Vor- und Familienname)

geb. am zu
(Tag, Monat, Jahr) (Ort)wird noch ausgesetzt.
(Gemeinde, Kreis usw., Regierungsbezirk, Land)....., den 19.....
(Musterungsort) (Tag, Monat, Jahr)**Die Kreispolizeibehörde****Der Wehrbezirkskommandeur**

(Unterschrift)



(Unterschrift)

Anmerkung:

Endgültiger Entscheid wird durch die polizeiliche Meldebehörde gegen Rückgabe dieses Scheins zugestellt werden.